Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses

des Bebauungsplanes
„Wohngebiet Falkenweg“ Pl.Nr. 066

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat in Ihrer öffentlichen Sitzung vom 02.07.2025 den Bebauungsplan „Wohngebiet Falkenweg“ Pl.Nr. 066 bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Drucksachennummer BV 081/2025). Die dem Bebauungsplan beigefügte Begründung wurde gebilligt.

Der Beschluss (DS-Nr. BV/081/2025) wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist, i. V. m. § 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24.[Nr. 10], S., berichtigt [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 27], S.1) bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan „Wohngebiet Falkenweg“ Pl.Nr. 066 tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Wohngebiet - Falkenweg“ Pl.Nr. 066 mit dazugehöriger Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB während der folgenden Zeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Ort der Einsichtnahme: Stadtverwaltung Rathenow
Bauamt
Sachgebiet Stadtentwicklung
Berliner Straße 15
14712 Rathenow

Zeit der Einsichtnahme: Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
(allgemeine Sprechzeiten) Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Der Bebauungsplan wird mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auf der Internetseite der Stadt Rathenow eingestellt.
Die Unterlagen können jederzeit unter:

https://www.rathenow.de/wirtschaft-standort/bauen/bauleitplanung/bebauungsplaene-der-stadt-rathenow/rechtskraeftige-bebauungsplaene/ eingesehen werden.

Gleichzeitig wird der oben genannte Bebauungsplan über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg unter dem Link http://blp.brandenburg.de für jedermann zugänglich gemacht.

Hinweis zur Einsichtnahme von DIN-Norm 4109-1 (Januar 2018-01 Schallschutz im Hochbau -Teil 1 Mindestanforderungen)**:**

Soweit in der textlich Festsetzung Nr. 2 „Immissionsschutz auf DIN-Norm 4109-1 (Januar 2018-01 Schallschutz im Hochbau -Teil 1 Mindestanforderungen) oder auf andere technische Regelwerke verwiesen wird, sind diese nicht Bestandteil des amtlichen Verkündungsblattes.

Um den Bürgern eine verlässliche und zumutbare Kenntnisnahme des Inhalts dieser Norm zu ermöglichen, wird die in Bezug genommene DIN-Norm 4109-1 (Januar 2018-01 Schallschutz im Hochbau -Teil 1 Mindestanforderungen) und sonstigen technischen Regelungen ab dem Tag dieser Bekanntmachung bei der Stadt Rathenow, Bauamt, Sachgebiet Stadtentwicklung, Berliner Straße 15 im Zimmer 525 während der allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr und
Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann bereitgehalten. Die Archivierung erfolgt dauerhaft am selben Ort.“

Das Plangebiet befindet sich im Norden von Rathenow.
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

im Norden: der Falkenweg
im Osten: der Hasenweg
im Süden: die nördlichen Grenzen der Flurstücke 16/3, 8/13 und 13/4 in der Flur 18 der Gemarkung Rathenow
im Westen: das ehemaliges Heizhaus auf dem Flurstück 8/14 in der Flur 18 der Gemarkung Rathenow

Die Abgrenzung des Planbereiches ist in der Planskizze ersichtlich.



Abb.: Lage des Plangebietes im nördlichen Teil der Stadt Rathenow; Grundlage Brandenburgviewer 10/2018



Abb. Auszug aus dem Bebauungsplan „Wohngebiet Falkenweg

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB verwiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut: Unbeachtlich werden

1. „eine nach § 214Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen die Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, indem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
Die in § 44 und § 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.

Rathenow, den 22.10.2026

Jörg Zietemann
Bürgermeister